

Sätze in der Vorlage des Entwurfs gegeben werden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner ist uns statt des dritten Satzes der §. im Entwurfe von der Deputation empfohlen worden, folgenden, von der ersten Kammer beschlossenen anzunehmen, des Inhalts: „Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat. Sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seine Ansprüche auf Wiedererstattung; es kommen aber solchenfalls rückichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 67 und 70 in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurfes während der Sequestration geltenden Grundsätze“, und ich frage: ob die Kammer diesen dritten Satz statt des im Entwurfe gegebenen annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt ferner die Kammer den vierten Satz der §. an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt ferner die Kammer in dieser ebenbeschlossenen Maße die ganze §. an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 80.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstück ihre Befriedigung nicht erlangen, und in soweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich verhaftet sind.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 80 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 81.

Cessionen.

Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger ganz oder theilweise an Andere abgetreten werden.

Das Deputationsgutachten lautet:

#### Zu §. 81.

Zu Entfernung des möglichen Mißverständnisses, als ob ein Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek bloß theilweise abgetreten werden könne, beantragt die Deputation unter commissarischem Einverständnis, die Worte:

„ganz oder theilweise“

hinwegzunehmen und statt deren einzuschalten:

„nach dem Betrag der ganzen Forderung oder eines Theils derselben“, mit dieser Veränderung aber die §.

anzunehmen.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt die Annahme der §. 81, jedoch soll nach ihrem Vorschlage anstatt der Worte „ganz oder theilweise“ gesetzt werden, „nach dem Betrag

der ganzen Forderung oder eines Theiles derselben“. Ist die Kammer hierin mit der Deputation einverstanden und genehmigt sie in dieser Fassung §. 81? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 82.

Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 82 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 83.

Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 83 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 84.

Verpfändungen eingetragener Forderungen.

Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuch verpfändet werden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 84 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 85.

Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 82, 83 Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

Der Deputationsbericht sagt:

#### Zu §. 85.

Der Grundsatz der §. fußt zwar auf das römische Recht (Mühlenbruch Lehrbuch des Pandectenrechts, 2. Th. §. 322, Ausg. vom Jahre 1836), allein seine Anwendung muß sich mit Einführung eines auf öffentliche Bücher gebauten Hypothekensystems anders, als im römischen Rechte gestalten. Reichste in letzterem hin, die in der Verpfändung einer Forderung enthaltene bedingte Abtretung durch jede Befreiung des Schuldners in Verzug (mora) zur unbedingten Cession zu machen, so wird bei dem der Vorlage unterliegenden System dies nur nach vorgängiger Execution (vergl. Executionsgesetz vom 28. Februar 1838 §. 60.) durch einen darauf fußenden Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch bewirkt. Erst von diesem Zeitpunkt an wird die eventuelle Abtretung zur unbedingten. Dies erläuternd beantragt man für diese §. die

Zustimmung

der Kammer.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 85 an? — Einstimmig Ja.